



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44354, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44354, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7½ J x 16 H2

Typ: N 756

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Der Typ der Sonderräder wird

von

75630N

in

N 756

geändert.

Die ABE-Nr. 44354 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7½ J x 16 H2, Typ N 756, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch ø in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ø in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefen in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	N 756.OW.10	ohne Ring	74,1	735	2100	120/5	10
2	N 756.OY.38	ohne Ring	72,6	640	1990	120/5	38
3	N 756.EX.30	ADX 8 ø63,34/ø59,1	59,1	560	1865	100/4	30
4	N 756.FX.30	ADX 2 ø63,34/ø54,1	54,1	580	1935	100/5	30
5	N 756.FX.30	ADX 5 ø63,34/ø57,1	57,1	580	1935	100/5	30
6	N 756.IY.38	ADY 8 ø72,6/ø60,1	60,1	640 650	1990 1930	108/5	38
7	N 756.IY.38	ADY 2 ø72,6/ø65,1	65,1	640	1990	108/5	38
8	N 756.JY.38	ADY 2 ø72,6/ø65,1	65,1	635 655	1995 1930	110/5	38
9	N 756.KY.38	ADY 6 ø72,6/ø57,1	57,1	640	1990	112/5	38
10	N 756.KY.38	ADY 4 ø72,6/ø66,5	66,5	640 645	1990 1960	112/5	38
11	N 756.MY.38	ADY 8 ø72,6/ø60,1	60,1	640	1990	114,3/5	38
12	N 756.MY.38	ADY 1 ø72,6/ø64,1	64,1	640	1990	114,3/5	38
13	N 756.MY.38	ADY 3 ø72,6/ø66,1	66,1	640	1990	114,3/5	38
14	N 756.MY.38	ADY 5 ø72,6/ø67,1	67,1	640	1990	114,3/5	38
15	N 756.HM.10	ohne Ring	65,1	615	1990	108/4	10



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
16	N 756.HX.30	ohne Ring	63,34	560	1865	108/4	30
17	N 756.MY.38	ohne Ring	72,6	640	1990	114,3/5	38
18	N 756.CX.30	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	560	1865	98/4	30
19	N 756.CX.30	ADX 7 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,6$	58,6	560	1865	98/4	30
20	N 756.EX.30	ADX 1 $\varnothing 63,34/\varnothing 52,1$	52,1	560	1865	100/4	30
21	N 756.EX.30	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1865	100/4	30
22	N 756.EX.30	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1865	100/4	30
23	N 756.EX.30	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1865	100/4	30
24	N 756.EX.30	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1865	100/4	30
25	N 756.EX.30	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1865	100/4	30
26	N 756.HX.30	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1865	108/4	30
27	N 756.LY.38	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	560	1865	114,3/4	38
28	N 756.LY.38	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	560	1865	114,3/4	38
29	N 756.LY.38	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	560	1865	114,3/4	38
30	N 756.MY.38	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	640	1990	114,3/5	38

Die Sonderräder $7\frac{1}{2}$ J x 16 H2, Typ N 756, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2509 98 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44354, Nachtrag 01

-4-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 29.01.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 07.02.2001
Im Auftrag



(Hansen)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44354

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7½ J x 16 H2, Typ N 756, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44354 nach § 22 StVZO

Anlage 2 Prüferberichtsnr.: 55 2509 98
2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 756



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 756.OY.38
Radgröße nach Norm:	7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/120
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Bayerische Motorenwerke AG, München
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm (VS-Set 0050)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44354 nach § 22 StVZO

Anlage 2 Prüferberichtsnr.: 55 2509 98
2. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 756

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
346L	77-142	BMW 3er Reihe - Limousine - Coupé - Touring	e1*97/27 *0097*.. bzw. e1*98/14 *0097*..	205/55R16 (R92,T87,T88,T89,T91,T94)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21
346C		- Cabriolet	e1*98/14 *0112*..		
346R			e1*98/14 *0146*..		
R/C	85-110	BMW Z 3 - Cabriolet	e1*93/81 *0029*.. bzw. e1*98/14 *0029*..	205/50R16 205/55R16 215/50R16 225/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, R92,V6
	141-142	BMW Z 3 - Cabriolet		225/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,
	170	- Coupé		205/55R16 M+S (R12)	R92

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T94. Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1340 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- V6. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/50R16 Hinterachse: 225/45R16. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen Die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.

Die Anlage 2 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 756 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44354 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 2509 98

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 756



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.